



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

UNZULÄSSIGER NORMENKONTROLLANTRAG GEGEN BEBAUUNGSPLAN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE

Das OVG Münster wies einen Normenkontrollantrag einer Anwohnerin gegen einen Bebauungsplan, der im Wesentlichen fünf Baufelder für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vorsah, bereits als unzulässig ab. Die Antragstellerin sei als immissionsbetroffene Anwohnerin zwar antragsbefugt, aber ihr fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die Inanspruchnahme des Gerichts nach den Umständen des konkreten Einzelfalles als nutzlos erweise. Denn der durch die Antragstellerin angegriffene Bebauungsplan sei für sie lediglich vorteilhaft, weil er sich auf eine Begrenzung des durch den Flächennutzungsplan erlaubten Baugeschehens hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen beschränke. Eine gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans würde an der grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet nichts ändern, da diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unabhängig vom konkreten Bebauungsplan genehmigungsfähig und insbesondere nicht nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgeschlossen wären. Darüber hinaus sei auch ein Normenkontrollantrag der Antragstellerin gegen den zuvor erlassenen Flächennutzungsplan unzulässig, da dessen Darstellungen ihr gegenüber keine Außenwirkung entfalten würden. Darstellungen im Flächennutzungsplan könnten eine Außenwirkung über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur gegenüber Bauwilligen, die Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen errichten wollen, entfalten.

Bedeutung für die Praxis:

Begrenzt der Bebauungsplan lediglich das durch den Flächennutzungsplan vorgesehene Baugeschehen hinsichtlich der Errichtung von WEA, so dürfte ein Normenkontrollantrag von Anwohnern regelmäßig unzulässig sein. Da ein allein gegen die positive Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan gerichteter Normenkontrollantrag ebenfalls unzulässig ist, verbleiben Betroffenen nur die Klagemöglichkeiten gegen die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Rechtslage für Bauwillige, die sich gegen die über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vermittelte Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone wenden wollen. Solche Anträge sind in dieser Hinsicht zulässig (vgl. BVerwG, Ur. v. 31.01.2013 – 4 CN 1.12).